

ZDS

ZENTRALVERBAND DER DEUTSCHEN SEEHAFENBETRIEBE E. V.

Am Sandtorkai 2
20457 Hamburg

Telefon (040) 36 62 03/04
Telefax (040) 36 63 77

E-mail: info@zds-seehaefen.de
Internet: www.zds-seehaefen.de

11. März 2010
Hei/St/II-1814

Stellungnahme des ZDS
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Energiesteuer- und des
Stromsteuergesetzes

Zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes nehmen wir im Hinblick auf zwei vorgeschlagene Neuregelungen des Stromsteuergesetzes wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2, Nummer 1 a (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)

1. Wir begrüßen, dass Strom, der im Fall einer landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die gewerbliche Schifffahrt verbraucht wird, von der Stromsteuer befreit werden soll.

Die vorgesehene Steuerbefreiung für die Landstromversorgung führt zu einer steuerlichen Gleichstellung gegenüber der Erzeugung von Strom an Bord von Seeschiffen, die bereits steuerbefreit ist. Außerdem führt sie zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Seehäfen, weil in ausländischen Wettbewerbshäfen deutlich niedrigere Steuersätze für den Verbrauch von Strom als in deutschen Seehäfen gelten (siehe unten). Die vorgesehene Steuerbefreiung mit ihren wirtschaftlichen Anreizen wird von uns daher sehr begrüßt.

2. In bestimmten Fällen kann die Landstromversorgung eine sinnvolle Lösung sein, um die Abgasbelastung in Seehäfen zu reduzieren. Sie darf aber nicht verpflichtend für alle Häfen und Schiffe vorgeschrieben werden.

Zu Artikel 2, Nummer 1 c und Nummer 3 (§§ 9 Abs. 3 und 10)

1. Danach soll der Verbrauch von Strom nur für Zwecke begünstigt werden, soweit die tatsächliche Nutzung der Erzeugnisse durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Diese Einschränkung ist aus Sicht der Seehafenbetriebe im Hinblick auf die Entnahme von Strom zur Erzeugung mechanischer Energie nicht gerechtfertigt.

2. Nach der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG können Mitgliedstaaten für den Verbrauch von elektrischem Strom Steuerermäßigungen für energieintensive Betriebe anwenden (Artikel 17 Absatz 1 a). Eine ausschließliche Begrenzung der Entlastungsregelungen auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sieht die Energiesteuerrichtlinie nicht vor.
3. Dennoch sollen die Steuerbegünstigungen strikt auf das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft eingeschränkt werden.

Die Geschichte dieses Rechtsetzungsverfahrens in Deutschland zeigt, dass ursprünglich vorgesehen war, energieintensive Unternehmen, die im

internationalen Wettbewerb stehen, steuerlich zu entlasten, um den Wirtschaftsstandort Deutschland nicht zu gefährden. Die damaligen Koalitionsfraktionen haben sich aus Vereinfachungsgründen jedoch dafür entschieden, für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft einen einheitlich ermäßigten Steuersatz einzuführen. Die Abgrenzung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes von den übrigen Wirtschaftszweigen richtet sich seitdem nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige.

Bei der Formulierung der Steuerentlastungen wurde damit auf Abgrenzungskriterien des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen und steuerliche Entlastungsregelungen auf der Grundlage einer typisierenden und generalisierenden Betrachtungsweise zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eingeführt.

4. Seehafenbetriebe sollen dagegen auch weiterhin den Regelsteuersatz von 20,50 € für eine Megawattstunde zahlen, obwohl diese Unternehmen auch energieintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Dabei zahlen einzelne Umschlagunternehmen fast 2 Mio. € Stromsteuer im Jahr.

Bei der Erbringung ihrer Leistungen haben auch Seehafenbetriebe einen außerordentlich hohen Energieverbrauch. Für den Einsatz ihrer Anlagen zum Be- und Entladen von Seeschiffen werden große Mengen an Strom verbraucht.

So beträgt der Stromverbrauch der am Containerumschlag in den Häfen Hamburg und Bremerhaven beteiligten Unternehmen jeweils bis zu ca. 95 Mio. kWh im Jahr. Strom wird von diesen Betrieben für den Einsatz von Containerbrücken zum Laden und Löschen von Containerschiffen sowie für die Terminalbeleuchtung verbraucht.

Zur Abwicklung des Fähr- und Ro/Ro-Verkehrs in den deutschen Seehäfen verbrauchen die einzelnen Hafenerbetriebe bis zu 10 Mio. kWh im Jahr.

Silobetriebe in den deutschen Seehäfen, die Getreide, Futtermittel und Ölfrüchte umschlagen, haben – je nach Umschlagkapazitäten der einzelnen Betriebe – einen Stromverbrauch bis zu 10 Mio. kWh im Jahr. Strom wird hier für den Einsatz pneumatischer Umschlaganlagen zum Be- und Entladen von Massengutschiffen sowie für die Fördertechnik in den Silos verwendet.

Auch beim Umschlag von anderen trockenen Massengütern, wie z. B. Kohlen, Erzen und Kali, der mit Hilfe von Förderbändern oder Trogkettenförderern vorgenommen wird, verbrauchen die einzelnen Umschlagbetriebe bis zu 18 Mio. kWh Strom im Jahr.

5. Energieintensive Seehafenbetriebe sollten im Rahmen des Stromsteuergesetzes daher nicht schlechter gestellt werden als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Eine Ungleichbehandlung deutscher Seehafenbetriebe gegenüber dem Produzierenden Gewerbe ist sachlich nicht gerechtfertigt und auch rechtlich fragwürdig.

Der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 1 GG) verbietet es, gleiche Sachverhalte ohne sachliche Begründung ungleich zu behandeln. Die unterschiedliche statistische Zuordnung der Betriebe auf der Grundlage der Vorgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes stellt jedoch keinen sachgerechten Grund dar.

6. Während in Deutschland Seehafenbetriebe den Regelsteuersatz von 20,50 € für eine Megawattstunde zahlen müssen, beträgt die Stromsteuer beim Hafenumschlag in Belgien nur 5,- € pro Megawattstunde, wenn der Verbrauch 25 Gigawattstunden übersteigt.

In den Niederlanden müssen 9,40 € Stromsteuer pro Megawattstunde bei einem Verbrauch von bis zu 10 Gigawattstunden gezahlt werden. Bei einem höheren Verbrauch kann die Stromsteuer weiter reduziert werden.

Bei einem Verbrauch von 50 Gigawattstunden im Jahr zahlen deutsche Seehafenbetriebe somit rund 1 Mio. € Stromsteuer, während in belgischen Seehäfen 250.000,- € und in den niederländischen Häfen höchstens 470.000,- €, im Einzelfall jedoch noch deutlich weniger, zu zahlen sind.

7. In seiner Stellungnahme zur letzten Änderung des Energiesteuergesetzes hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, dass bei der Stromsteuer alle Möglichkeiten zur Steuerentlastung, die die Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie bietet, ausgeschöpft werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Produktionen in Deutschland zu gewährleisten. Der Bundesrat war der Auffassung, dass der damalige Gesetzentwurf hinter den Möglichkeiten zur Steuerentlastung, die die EU-Energiesteuerrichtlinie bietet, zurückbleibt.
8. Die Wettbewerbsnachteile der deutschen Seehäfen bei der Stromsteuer sind allein auf die unterschiedliche Nutzung von Harmonisierungsspielräumen in der EU zurückzuführen.

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung jedoch die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen unserer Transportwirtschaft, besonders bei Steuern, als Ziel festgeschrieben (Randnummer 1390 bis 1393).

Auch das Nationale Hafenkonzept der Bundesregierung sieht vor, Harmonisierungsdefizite auf EU-Ebene unter Ausnutzung nationaler Handlungsspielräume zu beseitigen (siehe Maßnahmenkatalog 2.2).

9. Wir möchten Sie daher bitten, bei der Änderung des Stromsteuergesetzes energieintensive Seehafenbetriebe in dem von der EU vorgegebenen Rahmen von der Stromsteuer zu entlasten.

Zur Sicherung der Standortbedingungen der deutschen Seehäfen sind wettbewerbsfähige Verbrauchsteuern für die Entnahme von Strom zum Zweck des Hafenumschlags dringend erforderlich.